

52. Abgeordneter Memet Kilic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat der Militärische Abschirmdienst (MAD) beim Thüringer Heimatschutz eine Person als Informationsquelle geführt, und wenn ja, hatte diese Person eine militärische Ausbildung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Thomas Kossendey  
vom 24. Januar 2012**

Der Aufgabenbereich Extremismus-/Terrorismusabwehr des MAD hat im Gegensatz zu den zivilen Verfassungsschutzbehörden keine Organisationen, die andere Personenzusammenschlüsse oder „Szenen“ beobachtet, sondern vielmehr sammelt er gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des MAD-Gesetzes (MADG) Informationen zu extremistischen Bestrebungen einzelner Angehöriger des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung. Der MAD hat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit zur Extremismusabwehr in der Bundeswehr auch Informationen zu Bundeswehrosoldaten in der rechtsextremistischen Szene Thüringens gesammelt. Hierzu wurden auch nachrichtendienstliche Mittel gemäß § 5 MADG i. V. m. § 9 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) – u. a. der verdeckte Einsatz von Personen (sog. Quellen) – angewandt. „Zufallsfunde“, also Informationen zu Personen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des MAD fallen, wurden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen an die zuständigen zivilen Behörden übermittelt.

Eine Herausgabe weiterer Detailinformationen kann nicht erfolgen, da ansonsten Rückschlüsse auf den Kenntnisstand und die Arbeitsweise des MAD ermöglicht würden. Dadurch bestünde die Gefahr, dass der Einsatz von Quellen offengelegt und diese dadurch in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Die betroffenen Grundrechtsgüter genießen nach Abwägung aller Interessen Vorrang vor dem parlamentarischen Fragerecht.

53. Abgeordneter Memet Kilic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wurden die 40 kg des Sprengstoffes TNT aus den Beständen der Bundeswehr im Jahr 1990 oder 1991 gestohlen, und von welchem Gericht wurden die Verantwortlichen des Diebstahls gegebenenfalls verurteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Thomas Kossendey  
vom 24. Januar 2012**

Der Diebstahl fand wahrscheinlich im Mai 1990 statt, wurde mutmaßlich von vier Personen aus der unmittelbaren örtlichen Umgebung ausgeführt und betraf das Munitionsdepot in Eichenberg bei Kahla/Thüringen.

Nach Recherchen des Bundesarchivs (Abteilung Militärarchiv) war dieses Depot das bis zum 2. Oktober 1990 zur NVA gehörige Komplexlager 22/23, das als eines der damals größten Munitionsdepots Europas auch Bestände der Westgruppe der Sowjetischen Truppen lagerte. Am 3. Oktober 1990 ging es als Depot Großbeutersdorf in die Verantwortung der Bundeswehr über und wurde im Jahr 1997 aufgelöst. Da sich der Diebstahl im Mai 1990 ereignete, handelte es sich de jure daher nicht um Bestände der Bundeswehr.

Aus einer Pressemitteilung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft vom 29. November 2011 ist bekannt, dass die Mengenangabe von 40 kg (BILD vom 28. November 2011) falsch sei. Tatsächlich handelte es sich um 19,18 kg Sprengstoff. Die Täter seien 1998 zu Bewährungsstrafen verurteilt worden.

Weiterführende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.